16. Es soll niemand Vorkaufen in Wochen-
märkten auf freyem Markte von Lebensmit-
u. Früchten u. all [illegible] u. Waaren
zu gemeinem Kaufe u. besten zugeführet
werden, ein mehreres denn allein soviel Er
vor sich zu seiner Haushaltung benöthigt, ein-
nehmen aber [illegible] werde
und zu handeln [illegible] kauft, bey Straffe 1 Schock.

(45.) 17. Desgleichen soll kein Höcker oder Krämer
in Wochen Märkten, weil die Marcktzeit [illegible]
er gebrauchet oder andern [illegible] Kauff oder auf
Gegentheil desselben alleine [illegible] seyn.

18. Niemand soll Korn, Weitzen u. andern
Getreide, Obst u. Zugemüse, so er zu Markte
anhero führet nicht auf Vorrath einschütten,
was in künftigen Verkaufe bey Verlust des
Getreides u. der Wirthe Straffe so sollen ge-
stattet.

19. Es ist von alters her bey der Stadt bräuch-
lich gewesen, daß ein jeder Bürger so Vieh hat
jährl. zu [illegible] von einer Kuh 1 gr., von ei-
nem Kalbe 6 d. u. von einer Ziege 4 d. dem Hirten
zur [illegible] verlegen muß, dann
wird ein Gemein Hirte gehalten u. [illegible]
[illegible] ein jeder Bürger sein Vieh zu treiben
u. auf der Gemeinde Hutten zulassen befugt
ist.

(264) 20. Es dürffen sich aber die Bürger nicht
vermessen ihre Ziegenböcke mit dem Rindviehe
auf gemeiner Stadt Hölzer, [illegible],
zu treiben, daß durch solches [illegible]
gefrevelt u. am Wachß verhindert wird
bey Straffe 3 gr. von jeder Ziege zu erlegen

21. Es sollen auch die Bürger nicht
Macht haben mit ihrem Viehe die [illegible]
außer Fahrwege zu betreiben, welche nicht
Felder an der Straßen haben, damit an-
dern an ihren Feldern kein Schade ge-
schiehet bey Straffe 6 gr. [illegible]

22. Diejenigen so Pferde halten, sollen
keine Hengste auf die [illegible] u. Felder, so an
Straße liegen [illegible]
wenn es gleich [illegible] eigen Feld wäre, weil
oft Schaden dadurch erfolget, er soll den Scha-
den zu erstatten u. 1 Schock zu geben schuldig
seyn.

23. Die Bürger haben allbereit vor vielen
langen Jahren sich dahin verglichen, daß
sie aller ihre Schafft Viehe so sie [illegible] bey
der Stadt gehabt, weil es dem Rindviehe auf der
Trifft u. Hütung schädlich u. [illegible]
bey dieser Stadt sich mehrentheils von Viehzucht
zu nehren, gäntzlich abgeschaffet u. [illegible]
[illegible] sich Schaffviehe [illegible] jeder
Bürger fernerhin [illegible] halten dürffen, dar-
bey man es auch [illegible] u. darf
sich kein Bürger [illegible] etwas mehr
unterstehen.

24. Es ist auch [illegible]
u. künfftigen [illegible]
[illegible] bey der Stadt Fahrwege hinauf ge-
legen der Trifft u. Treiben mit seinem Rind
viehe auf den gemeinen [illegible] allein
aus guten Willen u. precario [illegible]
darum er den [illegible]